

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 03. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. September 2014) und **Antwort**

Dauer der Rotphase an Kreuzungen Staatsgeheimnis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Warum können Aktenunterlagen zu Lichtsignalanlagen im Land Berlin nur unter bestimmten Bedingungen an Dritte weitergegeben werden?

Frage 2: Worin besteht die Vertraulichkeit dieser Aktenunterlagen?

Frage 3: Warum ist diese Art der Akteneinsicht gebührenpflichtig?

Antwort zu 1. bis 3.: Das Verfahren zur Aktenauskunft oder Akteneinsicht hat das Land Berlin im Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geregelt. Im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt auch die Einsicht in die bzw. Herausgabe der amtlichen Informationen zu Lichtsignalanlagen. Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichten oder Aktenauskünften erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist allerdings nicht zulässig. Im Übrigen sind Akteneinsichten oder Aktenauskünfte nach IFG aufgrund § 16 IFG kostenpflichtig.

Gemäß § 45 Absatz 2 Verfassung von Berlin hat jeder Abgeordnete das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Die Gewährung einer Akteneinsicht von Abgeordneten sowie die Anfertigung von Kopien sind gebührenfrei. Auch hier ist eine Verwendung oder Weitergabe zu gewerblichen Zwecken nicht zulässig.

Berlin, den 18. September 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Sep. 2014)